

Informationen zum Auslandsschulbesuch während der Einführungsphase



Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler*innen,
ein längerer Schulbesuch im Ausland bietet sich nicht nur zur Verbesserung und Vertiefung der Sprachkenntnisse an. Er ist auch eine Chance, seine Persönlichkeit auf vielfältige Weise weiter zu entwickeln. Man erhält die Gelegenheit eine andere Kultur kennenzulernen, sich auf das Leben in einer Gastfamilie einzustellen sowie, sich in einem anderen Schulsystem zurechtzufinden.

Damit eine Schule im Ausland besucht werden kann, müssen ein paar Voraussetzungen erfüllt werden. Wesentlich ist hier die individuelle Beratung zu pädagogischen und rechtlichen Aspekten.

Empfehlungen oder Beratungen zu einzelnen Organisationen dürfen wir Ihnen leider nicht geben. Einen guten Überblick über die Angebote können Sie aber bspw. bei der jährlich im Herbst stattfindenden JugendBildungsmesse in Hannover bekommen (nähere Informationen unter: www.weltweiser.de)

Allgemeines

1. Ein Schulbesuch im Ausland sollte nur angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach der Rückkehr erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann.
2. Vor der Antragstellung sollte eine persönliche Beratung (Eltern+Kind) durch den Koordinator stattgefunden haben.
3. Jeder Auslandsschulbesuch muss schriftlich beantragt und durch die Schulleitung genehmigt werden. Verwenden Sie hierfür das Formular „Antragsformular Schulbesuch im Ausland“ im Downloadbereich der Homepage.
4. Stellen Sie den schriftlichen Antrag möglichst bis zu den Osterferien. Die Entscheidung über die Beurlaubung wird Ihnen nach Eingang aller Unterlagen schriftlich mitgeteilt werden.
5. Genehmigungen werden prinzipiell nur vorbehaltlich einer Versetzung in die Einführungsphase (Jg. 11) erteilt.
6. Während des Auslandsschulbesuchs verpasster Unterricht muss selbständig nachgearbeitet werden.
7. Nach der Rückkehr muss ein Zeugnis/Nachweis der Schule im Ausland vorgelegt werden, der den regelmäßigen Besuch der Schule bestätigt.

Modelle des Auslandsschulbesuchs

Alle Schüler*innen in Niedersachsen müssen vor dem Eintritt in die Qualifikationsphase (Jg. 12 und 13) erfolgreich die Einführungsphase besucht haben (Versetzung in die Qualifikationsphase). Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Auslandsaufenthalt auch ohne Wiederholung der Einführungsphase erfolgen. Nachfolgende Modelle sind grundsätzlich möglich:

Modell A – ganzjährig oder im zweiten Schulhalbjahr

Wird eine Schule im Ausland während der gesamten Einführungsphase (EP) oder nur im zweiten Halbjahr der EP besucht, kann bei Erfüllung einiger Voraussetzung anschließend ohne Wiederholung der EP die Qualifikationsphase (QP) besucht werden. Die Schülerin oder der Schüler ist dann ohne Versetzung zum Besuch der QP berechtigt.

Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

- a. **Zwei fortgeführte Fremdsprachen** (= En und 2. FS) oder eine fortgeführte FS (= En) und eine in der Einführungsphase neu beginnende FS (hier unbedingt Vorgespräch notwendig! - Eine neu beginnende FS muss bis zu den Abiturprüfungen fortgeführt werden). Die Schulleitung kann hier ggf. Ausnahmen zulassen.
- b. Mindestens ein **Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld** (bspw. Ge, Po, Ek, Re, Wn) - Soll eines dieser Fächer später in der Qualifikationsphase als Prüfungsfach gewählt werden, muss dieses während der Einführungsphase auch belegt worden sein. Ausnahmen kann die Schulleitung ggf. erlauben.
- c. **Mathematik**
- d. Mindestens eines der Fächer **Ph, Ch oder Bio**. Auch hier gilt die Regelung bzgl. der Prüfungsfächer in der Qualifikationsphase (siehe b.).

Genehmigungsverfahren:

Stellen Sie bis zu den Osterferien den Antrag zum Besuch einer Auslandsschule (Formular, Anlage).

Nach der Rückkehr müssen Sie als Erziehungsberechtigte (oder das volljährige Kind) einen Antrag auf Verkürzung der Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe¹ (Formular) stellen und das Zeugnis der Auslandsschule im Original als Nachweis über die Erfüllung der oben genannten Bedingungen beilegen. Die Schule prüft, ob die Bedingungen erfüllt sind und genehmigt die Verkürzung. Anschließend wird der Schulbesuch am TRG in der QP fortgesetzt.

Modell B – Im ersten Schulhalbjahr

Soll eine Schule im Ausland nur im ersten Halbjahr besucht werden, wird das TRG im zweiten Schulhalbjahr regulär besucht. Damit besteht die Möglichkeit einer Versetzung am Ende der EP in die QP. Während des Auslandsschulbesuchs müssen keine besonderen Bedingungen erfüllt werden. Allerdings müssen möglicherweise fehlende Unterrichtsinhalte aus dem ersten Schulhalbjahr in Eigenarbeit nachgeholt werden. Zu bedenken ist auch, dass in der QP in der Regel nur Prüfungsfächer gewählt werden dürfen, die der Schüler oder die Schülerin in der EP mindestens ein Halbjahr belegt hat. Möglicherweise wird ein epochal im ersten Halbjahr unterrichtetes Fach so nicht besucht (Sporttheorie, Erdkunde). Daher ist hier eine möglichst frühzeitige Beratung notwendig.

Genehmigungsverfahren:

Stellen Sie bis zu den Osterferien den Antrag zum Besuch einer Auslandsschule (Formular, Anlage).

Nach der Rückkehr müssen Sie als Erziehungsberechtigte (oder das volljährige Kind) einen Nachweis über die regelmäßige Teilnahme (Zeugnis der Schule im Ausland) vorlegen. Anschließend wird der Schulbesuch am TRG im zweiten Schulhalbjahr der EP fortgesetzt und am Ende des Schuljahres auf Grundlage der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr über die Versetzung entschieden.

¹ Um für die Abiturprüfungen zugelassen werden zu können, muss mindestens drei Jahre lang die gymnasiale Oberstufe besucht werden. Wird der Schulbesuch nach der Rückkehr aber in der QP fortgesetzt, wird die gymnasiale Oberstufe nur in der QP, also zwei Jahre lang besucht. Durch den Verkürzungsantrag bleibt die Berechtigung zum Antritt der Abiturprüfungen bestehen.

Modell C – ganzjährig mit Überspringen der EP

Wird in Klasse 10 zum Halbjahr das Überspringen empfohlen und zum Schuljahresende beschlossen, erhält man automatisch die Berechtigung zum Besuch der QP (EB-WeSchVO, 6.6). Während des folgenden Schuljahres kann so ein Auslandsschulbesuch ohne die Erfüllung weiterer Auflagen (siehe Modell A) erfolgen. Nach der Rückkehr darf somit die QP ohne Wiederholung besucht werden. Erfolgt die Rückkehr vor dem Schuljahresende, besucht er/sie den Jahrgang 11 und erhält ggf. ein Berichtszeugnis.

Während des Schulbesuchs im Ausland müssen keine besonderen Bedingungen erfüllt werden. Allerdings sollte darauf geachtet werden, möglichst relevante Fächer für die QP zu belegen!

Genehmigungsverfahren:

Stellen Sie bis zu den Osterferien den Antrag zum Besuch einer Auslandsschule (Formular, Anlage).

Nach der Rückkehr müssen Sie als Erziehungsberechtigte (oder das volljährige Kind) einen Nachweis über die regelmäßige Teilnahme (Zeugnis der Schule im Ausland) vorlegen. Anschließend wird der Schulbesuch am TRG mit dem Eintritt in die QP fortgesetzt oder der 11. Jahrgang bis zum Ende der EP besucht (Erfüllung der Schulpflicht).

Modell D – kürzerer Schulbesuch im Ausland

Wem der Besuch für ein halbes oder ganzes Schuljahr zu lang ist, kann auch für bis zu 3 Monaten eine Schule im Ausland besuchen. Lassen sie sich in diesem Fall individuell durch den Koordinator beraten.

Th. Mildner, StD (Koordinator Sek II)

Quellen (Grundlagen des Dokuments)

- Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemeinbildenden Schulen (WeSchVO)
- Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemeinbildenden Schulen (EB-WeSchVO)
- Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)
- Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)
- Merkblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums: Auslandsschulbesuch (G9) – Möglichkeiten und verfahren

Anlage: Auszüge aus den Rechtsgrundlagen